Satzung der Laienspielgruppe Leeheim 1979 e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Laienspielgruppe Leeheim 1979 e.V.“ und wurde am 1. März 1979 errichtet. Er ist als eingetragener Verein beim Vereinsregister Darmstadt unter der Nummer VR 50618 registriert.

(2) Er hat seinen Sitz in Riedstadt-Leeheim.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und einen größeren Bevölkerungskreis für die Schauspielerei zu interessieren. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Theatervorstellungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen (Ordentliche Mitglieder).

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen, wobei eine Ablehnung aus politischen, ethnischen oder konfessionellen Gründen nicht statthaft ist. Bei Minderjährigen (Außerordentliche Mitglieder) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

(7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(9) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit es in seinen Kräften steht, hat es das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 7)
3. die Jugendversammlung (§ 8)

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Rechner/in, dem/der Jugendvertreter/in und dem/der Schriftführer/in und maximal drei Beisitzer/innen.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle einer Verhinderung wird er von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis

zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

 a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

 Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführenden sowie von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

 a. Änderungen der Satzung,
 b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, bzw. die Bestätigung, bzw. Ablehnung des/der von der Jugendversammlung zu wählenden Jugendwartes/Jugendwartin,
 e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 f. die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt und soll im ersten Vierteljahr einberufen werden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese sind bereits mit der ordentlichen Einladung zu versenden, so dass den Mitgliedern ausreichend Zeit zur Vorbereitung gegeben ist.

(4) Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

(7) Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 8 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist die ordnungsgemäß durch den/die Jugendvertreter/in einberufene Versammlung aller minderjährigen Mitglieder (Außerordentliche Mitglieder). Die Jugendversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

 a. Austausch über und Erarbeitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur bisherigen/künftigen Ausrichtung der Jugendarbeit im Verein

 b. Wahl des/der Jugendvertreters/Jugendvertreterin

(2) Für die Jugendversammlung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung (§ 7) mit Ausnahme der Abs. 1 und 4 und der Satzungsänderung in Abs. 6 sinngemäß.

(3) Versammlungsleiter/in ist der/die Jugendwart/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes des Vereins.

(4) Die Jugendversammlung hat spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden, so dass die Vorschläge der Jugend entsprechend berücksichtigt und die Bestätigung des/der Jugendvertreters/-vertreterin vorgenommen werden können.

(5) Ist die Position des/der Jugendvertreters/-vertreterin nicht besetzt, so lädt der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in zur Jugendversammlung ein.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist in einer hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die evangelische Kindertagesstätte Leeheim und die Kindertagesstätte FeErWaLu in Leeheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 10 Zusätzliche Regelungen für den Spielbetrieb

(1) Die Leitung der Regie kann nur von einem nicht selbst im Stück mitspielenden Mitglied übernommen werden.

(2) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. April 2025 neu errichtet und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 9 Abs. 3 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. September 2026 geändert. Die Satzung in der jeweils vorliegenden Fassung tritt mit Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

Leeheim, den 08. September 2026